

bis zum 31. Dezember 1986 mit den Festlegungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 19

Die Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBI. II Nr. 20 S. 230) ist für die Kennzeichnung von Lebensmitteln nicht anzuwenden.

§ 20

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
— Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeich-

nung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBI. I Nr. 47 S. 764)

— Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1976 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBI. I Nr. 26 S. 366).

Berlin, den 19. August 1985

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Abweichende bzw. ergänzte Kennzeichnung verpackter Lebensmittel

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Art der Abweichung	Bemerkungen
1	Backhefe (Preßhefe)	Gesamte Kennzeichnung der Großverbraucherpackung (Einschlagverpackung) entfällt	Die Großverbraucherpackung (Versandverpackung) ist vollständig zu kennzeichnen. Beim Verkauf im Einzelhandel § 9 beachten.
2	Frische Rahmbutter	Codierte Angabe des Herstellerbetriebes	
3	Lebensmittel, die durch das Zentrale Handelsunternehmen Delikat vertrieben werden	Keine Angabe des EVP	Beim Verkauf ist die Ware am Stapel (Verkaufsbehältnisse, Regale, ausgestellte Packungen) mit dem EVP zu kennzeichnen.
4	Lebensmittel, die ausschließlich für die Vereinigung Interhotel hergestellt werden	Keine Angabe des EVP	Vertrieb nur über Gaststätten
5	Butter in 20-g-Abpackung	Keine Angabe der Masse Keine Angabe des EVP	
6	Süßspeisepulver, kochfertige Suppen und Soßen, kochfertige Suppen, süß, kochfertige Gerichte, Sofix-Erzeugnisse, Backpulver	Keine Angabe der Masse	Anstelle der Masse ist anzugeben: „Inhalt ausreichend für ...“ Detaillierte Gebrauchsanweisung erforderlich
7	Spirituosen (außer Emulsionsliköre), Speiseessig, Essigessenz, Steinspeise- und Siedesalz ohne Zusätze, Zucker, Süßwaren in Metall- oder Kunststofffolienverpackung, Dauerbackwaren in Metall- oder Kunststofffolienverpackung, Schmelzkäse bis 100 g Masse, verpacktes Speiseeis bis 150 g Masse, figürliche Kakaoerzeugnisse	Keine Angabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstellungsdatums auf der Kleinverbraucherpackung	Für Süßwaren und Dauerbackwaren Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen erforderlich. Für verpacktes Speiseeis Zustimmung der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion erforderlich.
8	Speiseöl (außer Leinöl), Mehl, Nahrungsmittel, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Kandiszucker, Würzeerzeugnisse, Trockenpilze	Angabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstellungsdatums mit Monat und Jahr auf der Kleinverbraucherpackung	
9	Butter, Margarine und sonstige Speisefette, Leinöl, Speisesenf, Labkäse, nichtreifende Käse, Sauermilchkäse, Sauermilcherzeugnisse in Einwegpackungen, Schmelzkäse über 100 g, H-Milch, H-Milcherzeugnisse, sterilisierte Milcherzeugnisse, Brot und Kleingebäck, Feinback- und Konditoreiwaren, Bohnenkaffee (geröstet), Bier, alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie weitere Lebensmittel, sofern diese maximal 3 Monate haltbar sind	Angabe des Verbrauchsdatums bzw. des Herstellungsdatums mit Tag und Monat auf der Kleinverbraucherpackung	Ausnahme für nicht im einzelnen aufgeführte Lebensmittel gilt nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. gemäß Festlegung im Standard